

Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spedition Hoffmann“, 2. Änderung und Erweiterung

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften der Ursprungs-Fassung wird auf den Erweiterungsbereich übertragen.

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spedition Hoffmann“, 2. Änderung und Erweiterung beschlossen :

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1. LBO)

1.1. Dachgestaltung

1.1.1 Dachform

Einseitig geneigte Pultdächer sowie Tonnendächer sind unzulässig.

1.1.2 Material der Dacheindeckung

Eine Dacheindeckung mit unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei) ist unzulässig.

1.2. Fassadenausbildung

1.2.1 Materialien

Unbeschichtete bzw. ungestrichene Metallfassaden sowie reflektierende Materialien sind unzulässig.

Ebenfalls unzulässig sind grell leuchtende Farbtöne.

Dieses sind die RAL-Farben 1004-1007, 1016-1018, 1021, 1028-3003, 3013-3018, 3027-4005, 5012 sowie 5015-5022.

1.2.2 Fassadenbegrünung

Geschlossene Wandflächen, die nicht unmittelbar an die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen angrenzen, sind mit einer Rank- oder Kletterpflanze je 5,00 lfdm Wandflächen zu begrünen (Öffnungen kleiner/gleich 0,75 m² bleiben unberücksichtigt).

Der Anteil starkwüchsiger Arten muss mindestens 80 % betragen. Entsprechend Rank- und Kletterhilfen sind vorzusehen. Geeignete Arten können der Pflanzenliste entnommen werden.

Technisch begründete Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ein Begrünungsausgleich geschaffen wird (z. B. 1 großkroniger Laubbaum oder 4 Sträucher je 10,00 lfdm Fassadenlänge).

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

3.1. Abfallbehälter

Abfallbehälter dürfen nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflanzten bzw. mit einem Sichtschutz (z. B. Holzpalisaden, begrünte Rankgitter-Konstruktionen) versehenen Flächen aufgestellt werden.

3.2. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedigung angrenzende künftige Geländeoberfläche.

Als Einfriedigungen sind Hecken aus den Gehölzen der Artenverwendungsliste, Maschendrahtzäune, Doppelstabzäune sowie Einfriedigungen aus Stahlprofilen mit einem Stababstand von mindestens 8 cm zulässig.

Geschlossene Einfriedigungen (Mauern, Bretterzäune u. ä.) sind unzulässig.

§ 3 Bestandteile

Der beiliegende Lageplan mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Philippsburg, den _____

Stefan Martus, Bürgermeister

Anlage

